



AMTBLICHE BEKANNTMACHUNGEN

der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels und der Ortsgemeinden Albersweiler, Annweiler am Trifels, Dernbach, Eußerthal, Gossersweiler-Stein, Münchweiler am Klingbach, Ramberg, Rinnthal, Silz, Völkersweiler, Waldhambach, Waldrohrbach, Wernersberg

VERBANDS- GEMEINDE



**Amtsblatt des Landkreises
Südliche Weinstraße Nr. 20**

vom 19.03.2026

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Satzung der Sparkasse Südpfalz in der Fassung vom 13.03.2026

- Bekanntmachung vom 19.03.2026 -

SATZUNG

Die Verbandsversammlung hat aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) und § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Sparkassengesetzes (SpkG) vom 01. April 1982 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch das 13. Landesgesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 234) die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die weibliche sowie diverse Form ist der männlichen Form in diesem Dokument gleichgestellt; lediglich aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt.

§ 1 NAME UND SITZ

- (1) Die vom Zweckverband Sparkasse Südpfalz errichtete Sparkasse führt den Namen „Sparkasse Südpfalz“.
- (2) Die Sparkasse hat ihren Sitz in Landau i. d. Pfalz; sie ist im Handelsregister beim Amtsgericht Landau unter der Reg.-Nr. HRA 2321 eingetragen.
- (3) Die Sparkasse führt ein Dienstsiegel mit ihrem Namen und dem kleinen Landeswappen.

§ 2 TRÄGER UND STAMMKAPITAL

- (1) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Unbeschadet der Regelung des § 30 a SpkG haftet der Träger der Sparkasse nicht für deren Verbindlichkeiten; soweit Stammkapital durch Einlagen gebildet wurde, ist die Haftung des Trägers hierauf beschränkt.
- (2) Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.
- (3) Der Verwaltungsrat der Sparkasse kann mit Zustimmung der Vertretung des Trägers beschließen, dass Stammkapital durch Einlagen oder durch Umwandlung von Rücklagen gebildet oder zugunsten der Rücklagen aufgelöst wird (§ 3 Abs. 3 SpkG).

§ 3 STILLE VERMÖGENSEINLAGEN

Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des Vorstandes und mit Zustimmung des Trägers beschließen, dass die Sparkasse zur Verbesserung ihres haftenden Eigenkapitals Vermögens-einlagen stiller Gesellschafter nach § 10 Abs. 4 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) entgegennimmt.

§ 4 ZUSAMMENSETZUNG DES VERWALTUNGSRATS

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus folgenden Mitgliedern:
 1. dem Landrat des Landkreises Südliche Weinstraße, dem Landrat des Landkreises Germersheim, dem Oberbürgermeister der Stadt Landau in der Pfalz sowie den Bürgermeistern der Städte Kandel, Germersheim und Edenkoben (sechs Mitglieder),
 2. zwölf weiteren Mitgliedern und
 3. neun Sparkassenmitarbeitern.
- (2) Der Vorsteher des Zweckverbandes führt den Vorsitz im Verwaltungsrat. Im Falle seiner Verhinderung übernehmen die Stellvertreter des Vorstehers des Zweckverbandes in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis gemäß § 4 Abs. 3 Zweckverbandsordnung oder, soweit diese verhindert sind, das älteste anwesende weitere Verwal-

tungsratsmitglied (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SpkG) den Vorsitz.

- (3) Im Verhinderungsfall werden die geborenen Mitglieder durch ihren jeweiligen Vertreter im Amt, die anderen Verwaltungsratsmitglieder durch ihren jeweiligen Stellvertreter, vertreten.

§ 5 SITZUNGEN DES VERWALTUNGSRATS

- (1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr einzuberufen. Zwischen Einberufung und Sitzung sollen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat binnen einer Woche einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand es unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Soweit ein Mitglied des Verwaltungsrates nach § 15 Abs. 1 SpkG bei der Beratung und Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten nicht mitwirken darf, hat es das Beratungszimmer während der Behandlung dieser Angelegenheit zu verlassen.
- (4) Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates schriftlich oder elektronisch zu unterzeichnen ist.

§ 6 KREDITAUSSCHUSS

- (1) Der Kreditausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:
 1. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzenden und
 2. fünf weiteren Mitgliedern (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 SpkG).
- (2) Der Kreditausschuss wird von dem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- (3) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend; in der Niederschrift sind das Stimmverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.

§ 7 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem, höchstens drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Dem Vorstand darf nicht angehören, wer Inhaber, persönlich haftender Gesellschafter, Kommanditist, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsrats-mitglied, Leiter oder Angestellter anderer Unternehmen oder für solche sonst wie tätig ist, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen zulassen, wenn es sich um öffentlich-rechtliche oder um privatrechtliche Kreditinstitute handelt, die unter beherrschendem Einfluss der öffentlichen Hand stehen.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch die weiteren Vorstandsmitglieder nach der vom Verwaltungsrat bestimmten Reihenfolge vertreten.
- (4) Die Bestimmung des § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Der Verwaltungsrat kann im Rahmen des § 14 Abs. 3 SpkG einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern die Berechtigung einräumen, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied die Sparkasse zu vertreten.

§ 8 AUSLEIHBEZIRK

Ausleihbezirk ist das Gebiet der Errichtungsträger, der angrenzenden kommunalen Gebietskörperschaften und das Arrondissement Haguenau-Wissembourg im Elsass.

§ 9 AUFLÖSUNG DER SPARKASSE

- (1) Nach Erteilung der Genehmigung zur Auflösung der Sparkasse (§ 1 Abs. 2 Satz 2 SpkG) hat der Vorstand die Auflösung der Sparkasse dreimal mit Zwischenfristen von je vier Wochen bekanntzumachen und zugleich die Guthaben zu einem mindestens drei Monate nach der ersten Bekanntmachung liegenden Zeitpunkt zu kündigen.
- (2) Guthaben, die bei Fälligkeit nicht abgehoben werden, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der

Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen.

- (3) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist den Trägern zur Verwendung für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehende Zwecke zuzuführen. Dasselbe gilt für das nach Absatz 2 Satz 2 hinterlegte Vermögen, sobald die Befriedigung der Gläubiger wegen Ablaufs der Verjährungsfrist verweigert werden kann.

§ 10 BEKANNTMACHUNG DER SPARKASSE

Bekanntmachungen werden in den Amtsblättern der Zweckverbandsmitglieder veröffentlicht, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 11 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Diese Satzung tritt am 13.03.2026 in Kraft.

Landau in der Pfalz, den 12.03.2026

Vorsteher des Zweckverbandes Sparkasse Südpfalz

gez. Martin Brandl - Landrat -

gez. Dietmar Seefeldt - Landrat -

**Amtsblatt des Landkreises Südliche Wein-
straße Nr. 21 vom 19.03.2026**

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG über die Sitzung des Kreisrechtsausschusses am 30.04.2026

- Bekanntmachung vom 19.03.2026 -

Kreisrechtsausschuss tagt

Am Donnerstag, dem 30.04.2026 ab 08:30 Uhr findet im Besprechungsraum 169 (EG) bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2 in Landau unter Vorsitz von Frau Ass. jur. Susanne Lersch eine Sitzung des Kreisrechtsausschusses statt.

Der Kreisrechtsausschuss tagt in teilweise öffentlicher bzw. nichtöffentlicher Sitzung. Die Tagesordnung umfasst 13 Punkte.

76829 Landau, den 18.03.2026

Im Auftrag

Galonska, Beschäftigte

**Amtsblatt des Landkreises Südliche Wein-
straße Nr. 22 vom 19.03.2026**

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG über den Vollzug des Grundstückverkehrsgesetzes; hier: Ermittlung kaufinteressierter Landwirte

- Bekanntmachung vom 19.03.2026 -

Über die Genehmigung der Veräußerung der nachstehend aufgeführten landwirtschaftlichen Grundstücke ist nach dem Grundstückverkehrsgesetz zu entscheiden:

Gemarkung Kirrweiler Flurstücks-Nr. 6069

Ø Nutzungsart: Landwirtschaftsfläche (Weinberg)

Ø Lage: Gewanne „Plankenwingert“, Größe: 0,1057 ha

Gemarkung Kirrweiler Flurstücks-Nr. 6069/1

Ø Nutzungsart: Landwirtschaftsfläche (Weinberg)

Ø Lage: Gewanne „Plankenwingert“, Größe: 0,2122 ha

Landwirte, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert sind, werden gebeten, dies der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße in Landau innerhalb von 10 Tagen nach der Bekanntmachung in Textform (per Brief oder E-Mail an: Anja.Theis@suedliche-weinstrasse.de oder per Fax: 06341/940 7374) mitzuteilen.

Hinweis: Für den Fristbeginn ist die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße maßgebend. Nicht das Erscheinen in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden. Siehe auf der Homepage des Landkreises Südliche

Weinstraße, www.suedliche-weinstrasse.de unter - Aktuelles Amtsblatt -.

Landau, den 19.03.2026
Im Auftrag
Kieffer, Beschäftigter

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
über den Vollzug des Grundstückverkehrsgesetzes;
hier: Ermittlung kaufinteressierter Landwirte
- Bekanntmachung vom 19.03.2026 -
Über die Genehmigung der Veräußerung der nachstehend aufgeführten landwirtschaftlichen Grundstücke ist nach dem Grundstückverkehrsgesetz zu entscheiden:

Gemarkung Rinnthal Flurstücks-Nr. 1480
Ø Nutzungsart: Forstwirtschaftsfläche (Wald)
Ø Lage: Gewanne „Am Mühlfels“, Größe: 0,5320 ha

Landwirte, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert sind, werden gebeten, dies der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße in Landau innerhalb von 10 Tagen nach der Bekanntmachung **in Textform** (per Brief oder E-Mail an: Anja.Theis@suedliche-weinstrasse.de oder per Fax: 06341/940 7374) mitzuteilen.

Hinweis: Für den Fristbeginn ist die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße maßgebend. Nicht das Erscheinen in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden. Siehe auf der Homepage des Landkreises Südliche Weinstraße, www.suedliche-weinstrasse.de unter - Aktuelles Amtsblatt -.

Landau, den 19.03.2026
Im Auftrag
Kieffer, Beschäftigter

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
über den Vollzug des Grundstückverkehrsgesetzes;
hier: Ermittlung kaufinteressierter Landwirte
- Bekanntmachung vom 19.03.2026 -
Über die Genehmigung der Veräußerung der nachstehend aufgeführten landwirtschaftlichen Grundstücke ist nach dem Grundstückverkehrsgesetz zu entscheiden:
Gemarkung Rinnthal Flurstücks-Nr. 2373/1
Ø Nutzungsart: Forstwirtschaftsfläche (Wald)
Ø Lage: Gewanne „Immteich-Halde“, Größe: 1,0470 ha

Gemarkung Rinnthal Flurstücks-Nr. 2373/2
Ø Nutzungsart: Forstwirtschaftsfläche (Wald)
Ø Lage: Gewanne „Immteich-Halde“, Größe: 0,0670 ha

Landwirte, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert sind, werden gebeten, dies der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße in Landau innerhalb von 10 Tagen nach der Bekanntmachung **in Textform** (per Brief oder E-Mail an: Anja.Theis@suedliche-weinstrasse.de oder per Fax: 06341/940 7374) mitzuteilen.

Hinweis: Für den Fristbeginn ist die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße maßgebend. Nicht das Erscheinen in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden. Siehe auf der Homepage des Landkreises Südliche Weinstraße, www.suedliche-weinstrasse.de unter - Aktuelles Amtsblatt -.

Landau, den 19.03.2026
Im Auftrag
Kieffer, Beschäftigter

Bekanntmachung Nr.: 18/2026

Verlegung des Wochenmarktes an Ostern

Da der Karfreitag, der in diesem Jahr auf den 03.04.2026 fällt, ein gesetzlicher Feiertag ist, findet der Wochenmarkt in Annweiler am Trifels in der 14. Kalenderwoche 2026 am vorhergehenden Werktag, also am

Donnerstag, 02.04.2026

statt.
Der Wochenmarkt findet wie gewohnt auf dem Rathausplatz statt.

76855 Annweiler am Trifels, 23.03.2026
Christian Burkhardt
Bürgermeister

Annweiler am Trifels

Bekanntmachung Nr. 17/2026

der Stadt Annweiler am Trifels
in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Amtliche Bekanntmachung über die Einberufung von Ersatzpersonen in den Stadtrat der Stadt Annweiler am Trifels
Vollzug des Kommunalwahlgesetzes – KWG – in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2003 (GVBl. S. 387), BS 2021-1.
- Einberufung einer Ersatzperson in den Stadtrat der Stadt Annweiler am Trifels –
Frau Romy Schwarz hat ihr Mandat als Ratsmitglied des Stadtrates Annweiler am Trifels mit Wirkung vom 22.01.2026 niedergelegt. Nach § 45 KWG ist eine Ersatzperson einzuberufen. Als Ersatzperson einberufen wurde der Bewerber/die Bewerberin mit der höchsten Stimmenzahl unter den noch nicht berufenen Bewerbern auf dem Wahlvorschlag FWG der Stadt Annweiler am Trifels
Dies ist:
Herr Ralf Schneider
Steingasse 2
76855 Annweiler am Trifels
Herr Ralf Schneider hat das Ratsmandat angenommen. Hiermit erfolgt die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 66 Abs. 3 Kommunalwahlordnung (KWO).

76855 Annweiler am Trifels, 17.03.2026
Carmen Winter
Stadtbürgermeisterin

Dernbach

Beschlusszusammenfassung zur 10. Sitzung des Ortsgemeinderates Ortsge- meinde Dernbach vom 24.02.2026

öffentliche Sitzung

Veröffentlicht werden nachfolgend nur die Tagesordnungspunkte, bei denen Beschlüsse gefasst wurden:

2 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme der Spende.

3 Information zum Sachstand barrierefreien Bushaltestelle

Der Gemeinderat beschließt einstimmig Frau Alt als Sachverständiger zur Sitzung zuzulassen.

4 Beratung und Beschlussfassung über die Sanierung des Weges zur Mariengrotte

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Sanierungsauftrag an die Fa. Jentzer zu vergeben.

5 Wohnplatzvergabe aufgrund des Telekomausbaus (Camino-Projekt)

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig dem Flurstück 1160/3 die Wohnplatzbezeichnung „Dernbacher Haus“ zu vergeben.

6 Beratung und Beschlussfassung über den Standort einer E-Ladesäule

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat einstimmig, den Standort „Forststraße“ zur Errichtung der E-Ladesäule.

Völkensweiler



Beschlusszusammenfassung zur 14. Sitzung des Ortsgemeinderates Ortsgemeinde Völ- kersweiler vom 03.03.2026

öffentliche Sitzung

Veröffentlicht werden nachfolgend nur die Tagesordnungspunkte, bei denen Beschlüsse gefasst wurden:

3 Haushaltsvorberatung 2026/2027

Der Gemeinderat war sich einig, mit dem vorgestellten Haushaltsentwurf in die Offenlage zu gehen.

4 Grundsatzbeschluss zur Errichtung einer barrierefreien Bushaltestelle

Der Gemeinderat beschloss mit 10 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung, den Ausbau einer barrierefreien Haltestelle und die Beauftragung der Planungsleistungen wie im Sachverhalt beschrieben.

5 Kitaangelegenheiten

5.1 Beratung und Beschlussfassung zukünftige Bedarfsplanung KITA

Nach ausführlicher Diskussion beschloss der Gemeinderat mit 8 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen, die Verbandsgemeindeverwaltung damit zu beauftragen, eine offizielle Anfrage in Bezug auf die „zukünftige Bedarfsplanung KITA“ an das Kreisjugendamt der Kreisverwaltung zu senden.

7 Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer pauschalen Veranstaltungsversicherung

Der Gemeinderat beschloss mit 9 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung, die angebotene Veranstalterhaftpflichtversicherung für die gemeindlichen Risiken abzuschließen.

8 Beratung und Beschlussfassung über Maßnahmen aus dem Regionalen Zukunftsprogramm

Der Gemeinderat beschloss mit 9 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme, den Ortsbürgermeister zur Umsetzung des Projektes „Gestaltung des Dorfplatzes“ zu ermächtigen, Aufträge bis max. der Zuwendungshöhe von 50.000 € zu vergeben.

9 Auftragsvergaben

Der Gemeinderat beschloss mit 9 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung, die Weiterleitung der Zuwendung in Höhe von 1.500 € aus dem Förderprogramm „Das Dorfbudget“ an den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr.

Bekanntmachung Nr.: 04/2026

der Ortsgemeinde Völkensweiler

in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Offenlage Entwurf Haushalt 2026/2027 Ortsgemeinde Völkensweiler

1. Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2026 und 2027 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen und

2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen (§ 97 Abs. 1 GemO)

Gemäß § 97 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) ist der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen nach Zuleitung an den Gemeinderat bis zur Beschlussfassung zur Einsichtnahme durch die Einwohner verfügbar zu halten.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen liegt **ab dem Tag dieser Bekanntmachung** bis zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat in der Verbandsgemeindeverwaltung am Trifels, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels, Info-Schalter Haupteingang während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus. **Ab dem Tag dieser Bekanntmachung** können innerhalb einer Frist von 14 Tagen Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplans oder seiner Anlagen durch Einwohner schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels oder elektronisch an info@annweiler.rlp.de eingereicht werden.

Der Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplans und seiner Anlagen sind auf der Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, www.vg-annweiler.de unter der Rubrik *Bürgerservice/Aus dem Rathaus/Offenlage Haushalt/Ortsgemeinde Völkensweiler* eingestellt.

Der Ortsgemeinderat wird vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegange-

nen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Völkersweiler, den 20.03.2026
Rudolf Klotz
Ortsbürgermeister

Sie erhalten das Amtsblatt nicht regelmäßig oder zu spät?

Melden Sie sich bei uns unter 0621 572498-60, [wochenblatt-reporter.de/zustellung](https://www.wochenblatt-reporter.de/zustellung)

IMPRESSUM Amtsblatt der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler, 76855 Annweiler am Trifels, Christian Burkhart (V.i.S.d.P.), Meßplatz 1, Tel. 06346 301-0.

Verlag: SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG. **Herstellung:** Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen.

Zustellung: PVG Wörth; Suewe-Vertriebsreklamationen@wobla.de, <https://www.wochenblatt-reporter.de/s/zustellung> oder Tel. 0621 57249860. Das Amtsblatt Annweiler am Trifels erscheint wöchentlich donnerstags. Das Amtsblatt Annweiler am Trifels wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels verteilt. Auflage 8.300 Exemplare.

Meldungen an die nachstehenden Rufnummern bzw. in dringenden Fällen über den Polizeinotruf 110

Elektrizitätsversorgung 0 63 46/30 09 - 16

Stadt Annweiler am Trifels mit Stadtteilen und der
Ortsgemeinde Wernersberg und Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein

Wasserversorgung 0 63 46/30 09 - 17

Stadt- und Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Gasversorgung 0 63 41/2 89 - 1 92

Stadt Annweiler am Trifels und Stadtteil Queichhambach

Kläranlagen der Verbandsgemeindewerke 0 63 46 / 30 09-18

Die Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels sind während der allgemeinen Öffnungszeiten erreichbar unter: 0 63 46 / 30 09-0

Ende Amtsblatt

Familienerlebnisse im April im Trifelsland

Kinderführung auf der Burg, Wanderung am Trifelsbach und Ostern im Wildpark

Annweiler. In den Osterferien bietet der Trifelsverein e.V. eine kindgerechte Führung auf der Burg Trifels an. Am 2. und 9. April 2026 gehen Kinder ab sechs Jahren jeweils um 11 Uhr auf eine lebendige Zeitreise ins Mittelalter.

Dabei erfahren sie unter anderem, wo Ritter lebten, wo der Kaiser residierte und kochte, wie die Burg mit Wasser versorgt wurde und welche Bedeutung die Reichsinsignien hatten.

Auch die Gefangenschaft von Richard Löwenherz und die täglichen Wege der Eufertaler Mönche zur Burg werden anschaulich erklärt.

Treffpunkt ist die Burgkasse, es fällt lediglich der reguläre Burgeintritt an.

Naturfreunde kommen am 5. April 2026 bei einer geführten Wanderung entlang des Trifelsbachs auf ihre Kosten.

Vom Treffpunkt an der Wegeinnmündung Burgenring 76 in Annweiler führt der gut begehbare Weg ohne größere Höhenunterschiede bachaufwärts bis zur Quelle und auf der gegenüberliegenden Seite wieder zurück.

Im Mittelpunkt stehen die viel-



Über den Trifels-Erlebnis-Weg zur Führung auf Burg Trifels.

FOTO: BENDER

spricht zudem der Wild- und Wanderpark Silz, der an beiden Ostertagen jeweils von 11 bis 16 Uhr zum Familienausflug einlädt.

Der Osterhase schaut persönlich vorbei und am Ostermontag können Kinder bei einem kreativen Workshop bunte Osterbasteleien gestalten.

Auf dem weitläufigen Gelände leben rund 400 Tiere aus 15 europäischen Arten – von Wölfen über Hirsche bis hin zu zutraulichen Bewohnern im Streichelzoo. Rundwege durch die idyllische Wald- und Wiesenlandschaft sowie die gemütliche Gaststätte im und am Park runden das Angebot ab.

Anmeldung und Information zu den Führungen im Büro für Tourismus Annweiler unter Telefon 06346 2200 und info@trifelsland.de. [red]

Weitere Informationen

Büro für Tourismus
Am Meßplatz 1,
76855 Annweiler am Trifels
Telefonisch unter 06346-2200
www.trifelsland.de
E-Mail: info@trifelsland.de

fältige Tier- und Pflanzenwelt sowie fachkundige Informationen zum Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen und den Besonderheiten dieses schützenswerten Naturraums.

Die rund zweistündige Führung beginnt um 14 Uhr, ist familieneeignet und kostet 8 Euro pro Person, Kinder bis 14 Jahre nehmen kostenlos teil.

Tierische Ostererlebnisse ver-